

Hinweise zum Antrag auf Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz Rheinland-Pfalz (LBlindenGG)

Allgemeines:

Gemäß § 1 des LBlindenGG haben Blinde in Rheinland- Pfalz einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich der durch ihre Blindheit bedingten Mehraufwendungen (Landesblindengeld).

Diese Leistungen sind unabhängig von Einkommen und Vermögen des Hilfeempfängers.

Voraussetzungen:

- Blind im Sinne des Gesetzes ist grundsätzlich jeder, der vollkommen ohne Sehvermögen ist.
- Den Blinden gleichgestellt, und damit ebenfalls antragsberechtigt, sind auch diejenigen Personen,
 - deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als ein Fünzigstel beträgt,
 - oder
 - bei denen eine konzentrische Sehfeldeinengung vorliegt, die eine der Nummer 1 gleichzustellende Sehbeeinträchtigung darstellt.

Nachweise:

Das Vorliegen der Blindheit bzw. der gleichgestellten Sehbeeinträchtigung wird bei der Antragstellung nachgewiesen durch:

- Augenfachärztliche Bescheinigung oder
- Bescheid des Amtes für soziale Angelegenheiten über die Feststellung des Merkzeichens „Bl“ (Blind) oder
- Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“ (Blind).

Sofern vorhanden, ist der Bescheid über die Gewährung von Pflegegeld beizufügen.

Höhe des Landesblindengeldes:

Das Blindengeld beträgt grundsätzlich für alle Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben 410,00 € monatlich. Bei Personen unter 18 Jahren wird der Betrag um 50% gekürzt.

Anrechnung anderer Leistungen:

Leistungen, die Blinde nach anderen Rechtsvorschriften für den gleichen Zweck wie das Blindengeld erhält, werden auf dieses angerechnet.

Darüber hinaus werden auch Leistungen der Pflegekassen anteilig angerechnet.

Beginn und Ruhen des Anspruches:

Blindengeld wird grundsätzlich vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch vom Beginn des Monats an, in dem der entsprechende Antrag bei der Kreisverwaltung gestellt wurde.

Der Anspruch auf Landesblindengeld ruht, wenn und solange sich der Hilfeempfänger für einen längeren Zeitraum als 4 Wochen in einer stationären Einrichtung aufhält. Die Zahlungen werden hier entsprechend am 1. Tag der fünften Woche der Heim-/ Krankenhausaufnahme eingestellt und am Tag nach der Entlassung wieder aufgenommen. Die Ansprüche werden jeweils anteilig nach Tagen errechnet.

Mitteilungspflichten:

Blinde oder ihre gesetzlichen Vertreter haben jede Änderung der Umstände, welche für die Leistungen des Blindengeldes maßgebend sind, unverzüglich der Kreisverwaltung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Leistungen der Pflegekassen (Änderungen der Pflegestufe), den Wechsel des Wohnortes und den länger als 4 Wochen andauernden Aufenthalt in einer stationären Einrichtung.